

**Elektrizitätswerk
der Stadt Zürich**

Tramstrasse 35
8050 Zürich

Telefon 058 319 41 11
www.ewz.ch



Beilage 1 zu STRB 845/2012

Tarif Energie ewz.atommixpower

für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.atommixpower* gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

² Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.

4. Produktkombinationen

ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif:	8.9 Rp./kWh
Niedertarif:	4.5 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.